

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Laub GmbH & Co KG 5/2010

I. Geltungsbereich, Vertragsschluss

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und uns. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners widersprechen wir hiermit ausdrücklich; solche werden nicht - auch nicht durch Auftragsannahme - Vertragsbestandteil.
2. Die Anerkennung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt spätestens mit Annahme des Angebotes bzw. mit Annahme unserer ersten Lieferung oder Leistung.
3. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.
4. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

II. Preise

1. Die in unserem Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrundegelegten Daten unverändert bleiben, längstens jedoch 30 Tage nach Eingang des Angebotes beim Auftraggeber. Unsere Preise enthalten keine Mehrwertsteuer und gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
2. Nachträgliche Änderungen durch den Auftraggeber werden diesem – einschließlich der Kosten des dadurch verursachten Maschinenstillstandes – berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandrukken, die vom Auftraggeber wegen geringfügigen Abweichungen von der Vorlage verlangt werden.
3. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster, Korrekturabzüge und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden auch im Rahmen eines bloßen Angebotes berechnet. Gleiches gilt für Datenübertragungen (z.B. per ISDN).

III. Zahlung

1. Die Zahlung hat innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug zu erfolgen. Die Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Anzeige der Lieferbereitschaft (im Falle einer Holschuld oder eines Annahmeverzuges) ausgestellt.
2. Bei von uns zu erbringenden Vorleistungen können angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Vertragspartner nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so können wir Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.
5. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

IV. Lieferung

1. Haben wir uns zum Versand verpflichtet, so nehmen wir diesen für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haften jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person oder Firma übergeben wird.
2. Vor Weiterversand der Druckwerke durch unseren Kunden oder durch Dritte ist auf jeden Fall die Lieferung auf

ihre Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu prüfen. Ein Weiterversand – vor allem durch Dritte – ist erst nach Versandfreigabe unseres Vertragspartners zulässig.

3. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich als verbindliche Termine bestätigt werden.

4. Geraten wir in Verzug, so ist uns zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen zu gewähren.

5. Betriebsstörungen sowohl in unserem Betrieb als auch in dem eines Zulieferers, insbesondere durch Streiks, Aussperrungen sowie bei allen sonstigen Fällen höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

6. Uns steht an vom Auftraggeber angelieferten Druck- und Reprovorlagen, Manuskripten, Dateien und Datenträgern, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

7. Verpackungen werden von uns nur unmittelbar nach Auslieferung der Ware, bei Folgelieferungen nur nach rechtzeitig vorheriger Mitteilung und Bereitstellung zurückgenommen. Die Kosten des Transportes der gebrauchten Verpackungen trägt der Auftraggeber. Die zurückgegebenen Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach Typen sortiert sein. Andernfalls sind wir berechtigt, vom Auftraggeber die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

V. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten, insbesondere Zeitschriften, Broschüren, Loseblattsammlungen und ähnliche Werke (Periodika), können nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zu deren vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

2. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer bestehenden Forderungen gegen den Auftraggeber unser

Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Verzugs ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch unsere Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

3. Enthalten die von uns gelieferten Druckerzeugnisse auch Werbeanzeigen und/oder PR-Aktionen, tritt der Auftraggeber auch seine Forderungen aus den zugrunde liegenden Werbeverträgen hiermit an uns ab. Im übrigen gelten auch insoweit die Regelungen gem. Ziff. VI. 2. dieser AGB entsprechend.

4. Bei der Be- oder Verarbeitung vom Auftragnehmer stammender Waren sind wir als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behalten in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Verarbeitung beteiligt, sind wir auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehalteigentum.

VII. Beanstandungen, Gewährleistung

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen und bei etwaigen Mängeln unverzüglich zu rügen; andernfalls ist er mit etwaigen Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

2. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreif-/Fertigungsreif-Erklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreif-/Fertigungsreif-Erklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabe-Erklärungen des Auftraggebers.

3. Verzichtet der Auftraggeber auf die Anfertigung eines Proofs oder Andrucks, ist die Rüge von Farbabweichun-

gen gegenüber Vorlagen, Mustern o.ä. ausgeschlossen. Wir sind PSO-zertifiziert und drucken im Prozeßstandard bzw. nach ISO 12647-2.

4. Finden die Druckerzeugnisse trotz entsprechender Mängelrüge tatsächliche Verwendung, gelten die Produkte damit als abgenommen, mit der Folge, dass der Auftraggeber von späteren Mängelrügen ausgeschlossen ist.

5. Für Mängel an den von uns gelieferten Waren leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

6. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden; andernfalls sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Ist unser Vertragspartner Unternehmer, trifft ihn die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

7. Wählt unser Vertragspartner wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

8. Wählt der Vertragspartner nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware nach unserer Wahl beim Vertragspartner, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache, sofern uns nicht Arglist nachgewiesen wird.

9. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Ist unser Vertragspartner Verbraucher, beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

10. Garantien im Rechtssinne erhält der Vertragspartner durch uns nicht.

11. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

12. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original

nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck.

13. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haften wir nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall sind wir von der Haftung befreit, wenn wir Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtreten. Wir haften, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch unser Verschulden nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sind.

14. Bezüglich Zulieferungen (auch von Datenträgern) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen wir keiner Prüfungspflicht. Insbesondere Dateien müssen unseren technischen Anforderungen, die wir auf Wunsch jeweils aktuell zur Verfügung stellen, entsprechen, andernfalls ist jegliche Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen.

15. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage und/oder bis zu 200 Stück können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen < 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20%, < 2.000 kg auf 15%.

VIII. Haftung und Schadensersatz

1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitenden Angestellten, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit, bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben und bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Falle aber begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

3. Im Übrigen haften wir, soweit der Schaden durch eine vom Vertragspartner für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, nur für etwaige

damit verbundene Nachteile, z.B. höhere Versicherungsprämien o.ä.

4. Hat unser Vertragspartner nach vorstehenden Regelungen Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser auf maximal 5 % des vereinbarten Kaufpreises bzw. Werklohns. Hat der Vertragspartner nach vorstehenden Regelungen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch auf maximal 25 % des vereinbarten Kaufpreises oder Werklohns.

5. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

IX. Verjährung

Alle Ansprüche des Vertragspartners, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in zwölf Monaten, soweit das Gesetz keine kürzere Verjährung vorsieht. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

X. Eigentum an Arbeitsmittel, Aufbewahrung und Urheberrecht

1. Die von uns zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Filme, Lithografien, Druckplatten, Datenträger der EDV, EDV-Dateien und -Programme bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, unser Eigentum und werden nicht ausgeliefert.

2. Druckvorlagen, Filme, Datenträger usw., die uns zur Druckvorbereitung zur Verfügung gestellt werden, werden von uns (ggf. als Bogenmontage) max. drei Monate nach Ablieferung der Vertragserzeugnisse aufbewahrt. Eine weitere Lagerung erfolgt nur aufgrund eines gesonderten Auftrags, der entsprechend zu vergüten ist. Eine Rückgabe- oder sonstige Herausgabepflicht besteht für uns nicht, es sei denn, dies wird bei der Übergabe an uns ausdrücklich und schriftlich vereinbart bzw. verlangt. Eine Rückgabe erfolgt dann im verarbeiteten Zustand, die Rückgabe von Filmen in der Regel als Bogenmontage.

3. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden. Der Auftraggeber hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

XI. Impressum

Wir können auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf unsere Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind D-74821 Mosbach. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung; das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

2. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.